

Merkblatt über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Samtgemeinde Rethem (Aller)

Dieses Merkblatt informiert über Inhalt und Umfang der Reinigungspflicht und des Winterdienstes innerhalb geschlossener Ortslagen.

Wer muss reinigen?

Zur Straßenreinigung und zum Winterdienst sind grundsätzlich die Eigentümer der an die Straße angrenzenden Grundstücke verpflichtet.

Was muss gereinigt werden?

Die Reinigung umfasst die öffentlichen Straßen (ohne Fahrbahnen), Wege und Plätze, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten und Sicherheitsstreifen. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

Wie muss gereinigt werden?

Die Reinigung umfasst grundsätzlich die Beseitigung aller Verunreinigungen, unabhängig davon ob sie durch Dritte (z.B. bei Bauarbeiten, Unfällen, Wegwerfen von Papier) oder von Tieren (z.B. Hundekot) verursacht wurden oder einfach durch die Natur bedingt sind (z.B. Laub, abgebrochene Äste). Auch die Beseitigung von Unkraut und Schmutz gehört dazu. Das zu beseitigende Material darf weder dem Nachbargrundstück zugekehrt, noch in Gossen, Gräben oder Straßeneinläufe gekehrt werden.

Wie oft muss gereinigt werden?

Die Reinigung muss mindestens einmal wöchentlich bis sonnabends 17.00 Uhr erfolgen, bei Bedarf auch häufiger. Besondere Verunreinigungen, wie z.B. Hundekot, müssen umgehend beseitigt werden. Hierzu zählt auch Laub, wenn dieses z.B. wegen Nässe zu einer Rutschgefahr führen kann.

Was muss bei Schnee- und Eisglätte geräumt und gestreut werden?

Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten bzw. zu streuen. Bei einer geringeren Breite von 1,50 m ist der Gehweg ganz freizuhalten bzw. zu streuen. Ohne Gehweg ist neben der Fahrbahn ein Streifen von mindestens 1,00 m freizulegen. Ist kein Seitenraum vorhanden, ist am äußersten Rand der Fahrbahn 1,00 m freizuhalten. In Straßenräumen mit einem niveaugleichen Fußgängerbereich ist an den jeweiligen Rändern verlaufend ein Streifen von 1,50 m freizulegen. Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.

Wie muss geräumt und gestreut werden?

Vorrangig sind abstumpfende Mittel (Sand, Splitt, Granulat) einzusetzen. Die Verwendung von Streusalz ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) und an gefährlichen Stellen (z.B. Rampen, Treppen) gestattet. Streusalz darf nicht im Bereich von Bäumen, Hecken und begrünten Flächen eingesetzt werden. Der salzhaltige Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden. Es ist darauf zu achten, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als nötig behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt oder in Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte gekehrt werden. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn die Glättegefahr nicht mehr besteht.

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Grundsätzlich sind in der Zeit von 8.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 Uhr) bis 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Mit welchen Konsequenzen haben Sie zu rechnen, wenn Sie der Verpflichtung nicht nachkommen?

Falls es zu einem Schadensfall (z.B. eine Person fällt und verletzt sich) kommt, kann sich der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin schadensersatzpflichtig machen, wenn die Reinigungspflicht nicht erfüllt wurde. Die Samtgemeinde hat die Möglichkeit eine Pflichtverletzung mit einem Bußgeld bis zu 5000,-- € zu ahnden.

Als Grundstückseigentümer/-in haben Sie die Pflicht zu räumen und zu streuen, selbst, wenn Sie persönlich dazu nicht in der Lage sind (z.B. bei frühem Dienstbeginn, Urlaub, Krankheit). Dann haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass sich jemand anderes darum kümmert. Für die Erfüllung der Räum- und Streupflicht sind Sie gegenüber der Samtgemeinde verantwortlich, auch wenn Sie die Reinigungspflicht z.B. auf einen Mieter übertragen oder an eine Firma vergeben haben. Die Erfüllung der Straßenreinigungspflicht ist von Ihnen regelmäßig vor Ort zu überprüfen.

Hinweis

Randbegrünungen sind immer so weit zurück zu schneiden, dass die Pflanzen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Wenn von Ihrem Grundstück z.B. Hecken, Sträucher oder Bäume in den Geh- oder Radweg hineinwachsen und dadurch Nutzer dieses Weges gezwungen sind, auf die Straße auszuweichen, ist es allerhöchste Zeit, den Geh- oder Radweg freizuschneiden.

Weitere Informationen

erhalten Sie beim Ordnungsamt: Tel: 05165/9898-30. Die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Rethem (Aller) sowie die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Rethem (Aller) kann bei der Samtgemeinde Rethem (Aller) – Ordnungsamt- eingesehen werden. Im Internet sind sie unter www.rethem.de/Rathaus/Ortsrecht abrufbar.

Samtgemeinde Rethem (Aller)
Der Samtgemeindebürgermeister
Lange Str. 4, 27336 Rethem (Aller)
Tel.: 05165/9898-0
Fax: 05165/9898-98
E-Mail: rathaus@rethem.de
Internet: www.rethem.de

Stand: 03. November 2009